

AGB's HAFENSTOLZ

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge und Aufträge schriftlicher oder auch mündlicher Art über Grafik-Design- und Webdesignleistungen zwischen den Designern der GbR Hafenstolz, Marlis Pfeifer und Katja Dußler – im folgenden Hafenstolz genannt – und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.
- 1.2. Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn Hafenstolz in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen Hafenstolz ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Hafenstolz, das Projekt um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers resultiert daraus nicht.

2. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

- 2.1. Die gesamten Arbeiten von Hafenstolz sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelung auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2.2. Jeder an Hafenstolz erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 2.3. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit steht Hafenstolz insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus § 97 ff. UrhG zu.
- 2.4. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Hafenstolz weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.
- 2.5. Die Werke von Hafenstolz dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Hafenstolz. Hafenstolz bleibt in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, die Entwürfe und Vervielfältigungen hier- von im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- 2.6. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 2.7. Hafenstolz hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden, darf also die entwickelten Vervielfältigungsstücke angemessen und branchenüblich signieren.
- 2.8. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 2.9. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat Hafenstolz von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Der Auftraggeber garantiert Hafenstolz bezüglich jeder dem Auftragnehmer von ihm oder durch Dritte in seinem Auftrag bereitgestellten rechtlich geschützten Werke, dass diese bezüglich der auftragsgemäßen Nutzung frei von Rechten Dritter sind.

3. VERGÜTUNG

- 3.1. In der Regel wird die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte individuell für jeden Auftrag festgelegt, ist dies nicht der Fall erfolgt die Vergütung auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDS/AGD [neueste Fassung]. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 3.2. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist Hafenstolz berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der

höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

- 3.3. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.
- 3.4. Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen durch den Auftraggeber werden Hafenstolz die angefallenen/anfallenden Kosten erstattet.

4. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

- 4.1. Unvorhersehbarer Mehraufwand oder Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, erhöhter Korrekturaufwand, die Drucküberwachung etc. bedürfen der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.
- 4.2. Hafenstolz ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Hafenstolz entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Hafenstolz abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, Hafenstolz im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 4.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG, ABNAHME

- 5.1. Soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.
- 5.2. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
- 5.3. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von Hafenstolz hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserstellung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug kann Hafenstolz Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT ETC.

- 6.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 6.2. Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an Hafenstolz zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

7. DIGITALE DATEN

- 7.1. Hafenstolz ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien oder Daten an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Datenträger, Dateien oder Daten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 7.2. Hat Hafenstolz dem Auftraggeber Computerdateien, etc. zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von Hafenstolz geändert werden.

8. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGMUSTER

- 8.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung durch die Druckerei oder Produktionsfirma des vom Auftraggeber freigegebenen Werkes sind Hafenzstolz Korrekturmuster bzw. Formproofs oder Freigabe-PDFs von den Druckdaten seitens der Druckerei oder Produktionsfirma zur Endabnahme und zum Datenabgleich vorzulegen.
- 8.2. Die Produktionsüberwachung durch Hafenzstolz erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist Hafenzstolz berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.3. Hafenzstolz gibt grundsätzlich keine Druckdaten zur Vervielfältigung an Dritte weiter, ohne eine mündliche oder schriftliche Freigabe seitens des Auftraggebers.
- 8.4. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Hafenzstolz 3 - 5 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Hafenzstolz ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.
- 8.5. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeiten der Arbeiten sowie die Neuheit des Produktes haftet Hafenzstolz nicht.

9. LIEFERUNG, LIEFERTERMINE

- 9.1. Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen setzt die rechtzeitige Lieferung der Inhalte seitens des Auftraggebers voraus. Verzögert sich der Auftrag weil der Auftraggeber seine Pflichten nicht erfüllt, haftet Hafenzstolz nicht für die Verzögerung oder Nichterfüllung des Liefertermins.
- 9.2. Verlangt der Auftraggeber nach Auftragserteilung Änderungen, oder treten sonstige von Hafenzstolz nicht zu verantwortende Umstände ein, die Hafenzstolz die Einhaltung von Lieferfristen unmöglich machen, so verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum nach hinten.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1. Hafenzstolz verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 10.2. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei Hafenzstolz geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

11. HAFTUNG

- 11.1. Hafenzstolz haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 11.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt Hafenzstolz gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit Hafenzstolz kein Auswahlverschulden trifft. Hafenzstolz tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 11.3. Sofern Hafenzstolz selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt Hafenzstolz hiermit sämtliche ihr zustehende Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab.
- 11.4. Der Auftraggeber stellt Hafenzstolz von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Hafenzstolz stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. die Haftung trägt. Der Auftraggeber trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 11.5. Mit der Freigabe durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Dies gilt insbesondere für Druckaufträge. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung von Hafenzstolz.
- 11.6. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der von Hafenzstolz erarbeiteten Maßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass sie

gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Der Auftraggeber stellt Hafenzstolz von Ansprüchen Dritter frei, wenn er auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl Hafenzstolz dem Auftraggeber Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken hat unverzüglich nach Bekanntwerden in schriftlicher Form zu erfolgen.

- 11.7. Hafenzstolz haftet in keinem Fall wegen der in den Maßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers, auch nicht für patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeption und Entwürfe.
- 11.8. Die Zu- und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.
- 11.9. Werden freigegebene Druckdaten, Reinlayouts, Bilddaten etc. per E-Mail, Ftp-Upload oder in sonstiger digitaler Art per Internet verschickt, haftet Hafenzstolz nicht für das mögliche Entstehen von Fehlern bei der Datenübermittlung. Die Haftung für nicht zu beeinflussende Fehlübertragungen bei der digitalen Versendung von freigegebenen Daten an weiterverarbeitende Dritte, wie z.B. an Druckereien, Verlage, etc. liegt nicht bei Hafenzstolz.

12. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

- 12.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Nach der Freigabe seitens des Auftraggebers sind Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Hafenzstolz behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 12.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann Hafenzstolz eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann Hafenzstolz auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 12.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller Hafenzstolz übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Hafenzstolz von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

13. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

- 13.1. Hafenzstolz ist verpflichtet, alle Kenntnisse die er aufgrund eines Auftrags vom Auftraggeber erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und Mitarbeiter ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.
- 13.2. Der Auftraggeber stellt alle für die Durchführung des Projektes benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von Hafenzstolz sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrags genutzt und nach Beendigung des Auftrags auf Verlangen an den Auftraggeber zurückgegeben.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1. Sofern sich aus einem Projektvertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz von Hafenzstolz.
- 13.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGBs ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlichdem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.
- 13.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.



HAFENZSTOLZ® GBR
AM BRUNNENHOF 3
22767 HAMBURG